



Reglement Leiterinnen und Leiter

Kanu-Club Luzern (KCL)

Genehmigt durch den Vorstand
09. September 2026

A - Allgemeine Bestimmungen

1 Zielsetzung

- 1 Der Kanu-Club Luzern (KCL) bietet in verschiedenen Bereichen Trainings und Touren für Erwachsene (ab 20. Altersjahr) an. Diese Anlässe werden von ausgebildeten Leiterinnen und Leitern durchgeführt.
- 2 Der Kanu-Club Luzern ist Mitglied des Schweizerischen Kanu-Verbandes SKV (Swiss Canoe).

Die Leiterinnen und Leiter im KCL unterstehen dem Doping- und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- 3 Nehmen Mitglieder der KCL-Jugend an Trainings und Touren von Erwachsenen teil, gelten für die Jugendlichen zusätzlich alle Vorgaben des Reglements Jugend.

2 Ausschreibung von Touren, Trainings und Kursen

- 1 Die Leiterinnen und Leiter schreiben Touren und Trainings im Rahmen des Jahresprogrammes auf dem ClubDesk-Kalender aus.

Teilnehmende melden sich über den digitalen Kalender von ClubDesk an.
- 2 Kurse werden auf der Webseite des KCL ausgeschrieben.

3 Zusammenarbeit

- 1 Leiterinnen und Leiter nehmen an Sitzungen ihres Bereiches (Kanadier, Seekajak, Wildwasserkajak) teil.
- 2 Sie werden im Vorstand von der Leitung Ressort Sport Erwachsene, respektive der Leitung Sport Jugend vertreten.
- 3 Das Ressort Sport Erwachsene kann in eine Leitung Bereich Kanadier, Leitung Bereich See und Leitung Bereich Wildwasser aufgeteilt werden.

Diese Leitungspersonen der Bereiche müssen nicht zwingend über die Ausbildung zur Leiterin/zum Leiter verfügen, sofern sie keine Leitungsfunktion auf dem Wasser übernehmen.

Eine der Leitungspersonen aus den Bereichen muss die Leitung des Ressorts Sport Erwachsene im Vorstand übernehmen.

B - Vorgaben für Leiterinnen und Leiter

4 Aus- und Weiterbildungen

(siehe [Aus- und Weiterbildungskonzept für Leiterinnen und Leiter](#))

- 1 Alle Leiterinnen und Leiter verfügen, entsprechend der Art der Gewässer, auf der sie leiten, über anerkannte Ausbildungen in folgenden Bereichen:
 - Leiten und Führen
 - Sicherheit
 - Lehren
 - Erste Hilfe
 - Leiterinnen und Leiter im Bereich Jugend verfügen über eine J&S Ausbildung
- 2 Die Leiterinnen und Leiter besuchen die nötigen Weiterbildungen zur Erhaltung ihrer Brevets und Zertifikate.
- 3 Der KCL beteiligt sich gemäss den Angaben im Konzept finanziell an den Aus- und Weiterbildungskosten für Leitungspersonen.

5 Sicherheitsverantwortung

- 1 Der KCL verfügt über ein [Konzept zur Sicherheitsverantwortung](#) in Touren und Trainings.
Die Leiterinnen und Leiter halten sich daran.

6 Entschädigung

- 1 Die Leiterinnen und Leiter von offiziellen Touren, Trainings und Kursen des KCL werden für ihren Einsatz im Stundenansatz gemäss dem [Entschädigungsreglement für Leiterinnen und Leiter](#) entschädigt.
- 2 Der Stundenansatz erfolgt gemäss den Angaben im Dokument [KCL Anleitung zum Ausfüllen der Abrechnungsformulare](#).
- 3 Ein Mitglied des KCL übernimmt die jährliche Abrechnung der Entschädigungen für Leiterinnen und Leiter. Diese Aufgabe wird gemäss dem Reglement Aufgaben und Entschädigungen entlohnt.

7 Ausleihe von Paddelausrüstung für Touren, Trainings und Kurse

- 1 Der KCL stellt den Teilnehmenden von Touren, Trainings und Kursen Paddelausrüstung (Boote, Paddel, Schwimmwesten, Spritzdecken, Helme) zur Ausleihe zur Verfügung.
Die Leiterinnen und Leiter geben das Material gemäss dem [Reglement zur Ausleihe von Paddelausrüstung durch Leiterinnen und Leiter](#) heraus.
- 2 Die Ausleihe von Paddelausrüstung ist nicht mit der Offenen Ausleihe zu verwechseln.

C - Rollentraining im Hallenbad

8 Angebot

- 1 Der KCL bietet während der Wintermonate ein Rollentraining im Hallenbad an.
Für neueingetretene Mitglieder besteht die Möglichkeit mit einer Leitungsperson kursähnlich die Kanurolle aufzubauen.
Erfahrene Mitglieder trainieren frei.
- 2 Die Ausrüstung (Boote, Paddel, Spritzdecken) wird zur Verfügung gestellt.

9 Mithilfe der Teilnehmenden

- 1 Teilnehmende am Rollentraining helfen mit beim Aus- respektive Einladen der Ausrüstung.

10 Entschädigungen der Leiterinnen und Leiter

- 1 Leiterinnen und Leiter des Rollentrainings werden ebenfalls gemäss dem [Entschädigungsreglement für Leiterinnen und Leiter](#) entschädigt.

D - Schlussbestimmungen

11 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand erlässt das Reglement Leiterinnen und Leiter.
- 2 Der Vorstand kann das Reglement bei Bedarf anpassen.
Änderungen müssen kommuniziert werden.
- 3 Auf schriftlichen Antrag von einzelnen Mitgliedern wird das Reglement an der Generalversammlung traktandiert.

Luzern, 09.09.2026

Ressort Präsidium

Kurt Rösli

Ressort Kommunikation

Esthi Schneider